

Sitzungsberichte der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-historische Klasse

Jahrgang 1947, Heft 1

Das Prinzipat des Tiberius
und der „Genius Senatus“

von

Ernst Kornemann †

Vorgelegt von Albert Rehm am 11. Januar 1947

München 1947

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

In Kommission beim Biederstein Verlag

Published 1947 under Military Government Information Control
License No. US-E-178

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei in Nördlingen
Printed in Germany. Auflage 1000

Bei der Ausarbeitung einer Biographie des Tiberius ist mir mancherlei neue Erkenntnis zugeflossen.¹ Es waren im Schlußkapitel vor allem zwei Fragen, die eine Antwort verlangten:

1. Worin bestand die Eigenart des tiberischen Prinzipates, verglichen mit dem augusteischen?

2. Hat die neue Form geschichtliche Fernwirkung gehabt, und welcher Art war sie?

Die Prinzipatsverfassung des Augustus trug wie jede Führerverfassung, in der der gesamte Staatsapparat auf einen leitenden Mann abgestellt ist, die natürliche Tendenz in sich, beim Übergang auf einen neuen Herrscher gewisse Veränderungen entsprechend dessen Eigenart durchzumachen. Sie mußten besonders groß sein, wenn, wie im Falle des Tiberius, ein ganz anders geartetes Individuum als Nachfolger des ersten Prinzipes, der sich die Verfassung auf den Leib zugeschnitten hatte, zur Führung des Staates berufen wurde, ein Individuum, das durch innere Hemmungen im Handeln oft gelähmt, dabei menschenabgewandt, ja menschenscheu war, daher für eine Stellung wenig paßte, die starken Optimismus, stete Einsatzbereitschaft und schnelle Entschlußfähigkeit neben Leutseligkeit und Geschmeidigkeit im Verkehr verlangte. Es ist die Figur des zweiten Führers unter ganz besonders erschwerten Umständen, die uns die Geschichte in der Persönlichkeit des Tiberius vor Augen führt.

I. Bekanntlich hat Tiberius (a) die Prinzipatsstellung noch bürgerlicher aufgefaßt als sein großer Vorgänger. Er wollte zeitlebens ganz im Wortsinn nur „Erster“ oder „Vormann der Bürger“ (*princeps civium*) sein, nicht mehr. Er hat anderseits (b) in einem Kardinalpunkt des augusteischen Staates, nämlich in dem Verhältnis des Prinzipes zum Senat, von vornherein eine andere Haltung eingenommen. Er hat die Stellung

¹ Die hier abgedruckte letzte Untersuchung Herrn Kornemanns war von ihm einige Monate vor seinem am 4. Dezember 1946 eingetretenen Tode bei der Klasse angemeldet worden; die Vorlage wurde zunächst infolge der Krankheit des Verfassers wiederholt verschoben. Die Klasse beschloß dann die Veröffentlichung der postum vorgelegten Arbeit.

des Senates, des faktischen Staatsleiters der Spätrepublik, der stark durch Cäsar und die Triumvirn, etwas weniger durch Augustus, gedrückt worden war,¹ wieder zu heben versucht. Tiberius' Prinzipat war also, aufs Ganze gesehen, noch republikanischer eingestellt als der des Augustus. Der plebejische Octavier, dessen Familie aus Velitrae (Velletri) stammte, war gemessen an dem patrizischen Claudier Tiberius ein homo novus, ein Parvenu, als solcher fähig, den Führer oder „Hegemon“ (lat. dux), wie er bei den Griechen genannt wurde, stärker hervorzukehren als der aus altrömischen Fürstengeschlecht stammende Tiberius, der vom Vater her noch traditionsgebundener und gegenüber der bisher herrschenden Aristokratie innerlich noch mehr verpflichtet war, offenbar in einem Maße, das der Emporkömmling vor ihm im Grunde nicht gekannt und gefühlt hatte.

Die von Mommsen² für die Verfassung des Augustus zu Unrecht postulierte „Dyarchie“, d. h. die Zueiherrschaft von Prinzeps und Senat, kann viel eher auf die von Tiberius vertretene Form des Prinzipatsstaates angewendet werden, wenn sie auch hier noch nicht ganz erfüllt worden ist. Immerhin war nach dem Jahre 14 n. Chr. die Zielsetzung in der Richtung auf eine erhöhte Mitwirkung des Senates an den Staatsgeschäften deutlich sichtbar, nebenbei bemerkt schon deshalb, weil Tiberius bei seiner Unselbständigkeit und Unentschlossenheit einen Mitträger der Verantwortung suchte. Sie scheiterte allerdings an der allzu großen Unterwürfigkeit der patres, denen durch Cäsar das Rückgrat gebrochen war. Tiberius' konservativere Haltung sowie sein zu stark rückwärts gerichteter Blick rechneten mit einem Senat, der der Vergangenheit angehörte.

Wenn man also die Eigenart des tiberischen Prinzipates verstehen will, muß man von den beiden Hauptmomenten ausgehen, der erhöhten „Verbürgerlichung“ des Prinzeps und seiner Tendenz auf Hebung des Senates und des Senatorenstandes. Als drittes Moment könnte man noch die Verlagerung des Schwergewichts der Regierung auf die Provinzen und die

¹ A. Alföldi, Röm. Mitt. 49, 1934, 26.

² Röm. Staatsrecht II² S. 748.

ausgezeichnete Provinzialverwaltung des zweiten Prinzipats hervorkehren. Er hat in viel stärkerem Maße, als Augustus gewagt hatte, mit der Ausbeutung der Provinzialen Schluß gemacht und durch längere Belassung verdienter Männer in ihren Ämtern den Beamtenstaat des zweiten Jahrhunderts in gewisser Weise vorweggenommen. Doch lassen wir dieses dritte Moment beiseite und beschränken uns auf die beiden erwähnten Hauptmomente, die die eigentlichen Charakteristiken abgeben.

1a. Die Menschlichhaltung des Prinzipats hat begonnen mit Tiberius' Versuch, die Herrschervergottung unter dem Prinzipat auf den verewigten Staatsneugründer zu beschränken und niemand nach ihm zu dieser höchsten Ehrung zuzulassen. Er ist in dieser Beziehung gescheitert, weil Livia, von ihrem Gatten testamentarisch durch Adoption zur Iulia Augusta erhoben, in Sachen der Apotheose den Standpunkt ihres Mannes, nicht den ihres Sohnes vertrat und durch eine Art von faktischer Mitregierung ihres Sohnes Bestrebungen nicht gerade direkt, wohl aber ungewollt durch ihre andersartige Stellungnahme sabotierte. Es wurden Konzessionen und Kompromisse nötig, die Tiberius bei voller Selbständigkeit als Herrscher sicher nicht gemacht hätte. So ließ er z. B. für seine Person, abgesehen von ganz feierlichen Anlässen, die so beliebt gewordene Angleichung des Herrschers an Juppiter nicht zu, während er die Junodarstellung der Mutter gestattete.¹

Im Jahre 15 hat er auf den Beschluß der Gemeinde Gytheion in Lakonien hin, nicht nur den verewigten Augustus als Gott zu verehren, sondern auch den regierenden Prinzipats und seine Mutter mit göttlichen Ehren zu bedenken, für seine Person sofort die ihm zugedachte übermenschliche Erhöhung abgelehnt, der Mutter aber die Entscheidung vorbehalten. Wie nicht anders zu erwarten war, lautete diese im Sinne des verstorbenen Gemahls, allerdings in einer milderen Form, nämlich der Vergottung als Tyche oder Fortuna der Stadt.²

¹ A. Alföldi, Röm. Mitt. 50, 1935, 103: Wenn ausnahmsweise die Juppiter-Darstellung erscheint, tritt sogar der Gott im Bürgerkleid auf; vgl. auch ebenda 18, 110 und 115, sowie Taf. VI 2 und XIII 9.

² E. Kornemann, Neue Dokumente zum lakonischen Kaiserkult, Abh. der Schles. Gesellsch. für vaterl. Cultur I, 1929, 15.

Die Probe zu bestehen aber hatte die verschiedene Haltung von Mutter und Sohn erst bei den Anträgen ganzer Provinzen auf Bewilligung von Staatsherrerkulten. Der Anfang wurde im Jahre 23 von der kaiserfrommen Provinz Asia gemacht. Damals hat sich Tiberius für den seit langem zu diesem Problem anders eingestellten hellenistischen Osten dadurch geholfen, daß, wie einst Augustus nur neben der Göttin Roma die eigene Verehrung zu Lebzeiten zugelassen hatte, seine Person jetzt nur in der göttlichen Dreiheit: Prinzeps, Livia und der Senat, erscheinen durfte – worauf wir, was die Senatsvergottung betrifft, später (S. 17) zurückkommen werden –, während im römischen Westen, als die südspanische Provinz Baetica im Jahre 25 mit einem ähnlichen Antrag wie Asien an den Senat herantrat, eine vollkommene Ablehnung seitens des Prinzeps erfolgte.¹ Was im Osten noch unter Hereinnahme des Senates in die Sakrierung als tragbar angesehen wurde, erhielt im lateinischen Sprach- und Kulturgebiet nicht mehr die herrscherliche Sanktion.

Tiberius rettete zwar so das Menschsein und Menschbleiben für seine Person und seinen Staat, aber das Schwimmen gegen den Strom in Sachen des Herrscherkultes half ihm nichts. Die ganze Entwicklung drängte seit Augustus' Wandeln in einem gewissen gottmenschlichen Helldunkel auf die Isolierung des Staatsoberhauptes von seinen Untertanen und auf seine übermenschliche Erhöhung hin.² Tiberius blieb in diesem Punkte ein weißer Rabe. –

Der zweite Prinzeps hat aber nicht nur den Aufstieg in die übermenschliche Sphäre, sondern möglichst auch schon das monarchische Auftreten zu vermeiden gesucht, und hier hat er mehr Erfolg gehabt. Aus seinem innersten Wesen ergab sich eine natürliche Bescheidenheit, die selbst Tacitus anerkennen muß.³ Neben der *clementia*, der „Milde“, die bereits seit Cäsar betonte Herrschertugend war, erscheint auf den Münzen des Tiberius, und zwar allein auf ihnen, die *moderatio*, die „Mäßigung“, die gewissermaßen seine Spezialtugend genannt werden muß. Ein Hauptstück in ihr war, daß Tiberius weder rechtlich

¹ Tacitus Ann. IV 37f.

² A. Alföldi a. a. O. 49, 26.

³ Tacitus Ann. II 36.

noch menschlich mehr scheinen wollte, als er wirklich war. Den Mittelsitz auf dem kurulischen Sessel zwischen den Jahreskonsuln, wie ihn Augustus innegehabt hatte, weigerte er sich einzunehmen.¹ Nicht nur die Anrede dominus (Herr) hat er sich wie Augustus ausdrücklich verboten,² sondern auch den Titel pater patriae,³ den er offenbar für Augustus als den allein Würdigen reserviert halten wollte. Beinahe hätte er auch den Ehrennamen Augustus von sich gewiesen, diesen wohl nicht nur deshalb, weil auch er einen sakralen Inhalt hatte, sondern weil ihn vor ihm die Mutter per testamentum erhalten hatte und er dadurch für seinen altrömischen Mannesstolz entwertet war. Selbst den harmlosen Beinamen Pius, den ihm der Senat für sein loyales Verhalten gegenüber dem Vorgänger zugedacht hatte,⁴ nahm er nicht an, obwohl ihn sicher kein Prinzeps mehr verdient hätte. Wie zu einem höheren Wesen hat er zeitlebens zu Augustus emporgeschaut und ihn immer als sein großes Vorbild hingestellt, so schwer auch das Schicksal auf ihm lastete, in seinem Schatten und nach seinem Willen zu leben und zu handeln. Nur die Erhebung zum Pontifex Maximus hat er sich von dem damals bereits als Wahlkörper entthronten Volke zuerkennen lassen, und zwar am 10. März 15 n. Chr.⁵ – auch hierin wieder das Beispiel seines großen Vorgängers nachahmend.

Auch im täglichen Leben bis hin zu der uns durch Andreas Alföldi⁶ so glänzend bis ins einzelste geschilderten „Kleiderordnung“ des Prinzipates trat bei Tiberius die streng bürgerlich-bescheidene Haltung in allen Lebenslagen zutage. Wohl hatte auch schon Augustus den Privatmann im Prinzeps nicht nur staatsrechtlich, sondern auch menschlich zu betonen beliebt. Aber immerhin hat er, wenn er beamtet war (z. B. durch Bekleidung des Konsulates: und dieses Amt der Republik hat er dreizehnmal innegehabt), – aber auch außerhalb dieser Amtszeiten – gern die altväterliche Toga mit dem Purpursaum (toga

¹ H. Siber, *Abh. der Leipz. Akad. der Wiss.* 42, 1933, 3; Alföldi a.a.O. 50, 22.

² Tacitus Ann. II 87.

³ Tacitus Ann. I 72 (z. J. 16), Sueton Tib. 26 u. 67; Tacitus Ann. II 87.

⁴ Sueton Tib. 17, 2; Alföldi 50, 88.

⁵ CIL I² p. 311; dazu H. Dessau, *Gesch. der Röm. Kaiserz.* II 1, 6, 1.

⁶ A. O. 50, 9 ff.

praetexta), das Amtskleid der kurulischen Magistrate der Republik, in der Öffentlichkeit getragen.¹ Tiberius hat diese feierliche Gewandung als ständige Tracht abgelehnt, weil er den Prinzipat nur als Auftrag des Senates betrachtete und möglichst ohne amtliche Aufmachung darzustellen suchte.² Viel weiter ging er noch, wenn er z. B. bei Regen im Theater die Paenula (einen Wettermantel) anlegte, die den patrizischen Magistraten zu tragen untersagt war, dadurch also auch äußerlich wie ein gewöhnlicher Bürger erschien.³ Wenn die sakral gerichtete Symbolik der Münzen diesem Streben nach bürgerlichem Auftreten nicht ganz gerecht wird, so ist doch für diesen antiken „Bürgerkönig“ bezeichnend, daß er selbst für Juppiter, an den er nur ganz ausnahmsweise angeglichen wird, auf den Münzen das Bürgerkleid bevorzugte.⁴

Auch sonst hielt sich Tiberius streng an das von Augustus überkommene Zeremoniell. Dieser ging wie die großen Würdenträger der Republik in den Jahren, in denen er die Konsulwürde bekleidete, in der Stadt zu Fuß und verbarg sich gern, wenn er nicht beamtet war, in einem geschlossenen Tragsessel (sella) vor dem Publikum,⁵ „um die den Beamten allein gebührenden Ehrenbezeugungen als ‚Nichtbeamteter‘ zu vermeiden“.⁶ Der zweite Prinzeps, korrekt auch im Kleinsten, tat auch hier nichts, was irgendwie von Augustus' Gebaren abwich oder gar darüber hinausging.⁷ Das Zufußgehen in der Stadt bevorzugte er noch mehr als sein Vorgänger. In der Ehrerbietung gegenüber den alten hohen republikanischen Beamten war er noch genauer. Er trat zur Seite, wenn er ihnen auf der Straße begegnete, und stand im geschlossenen Raum nach der Sitte der Republik vor ihnen auf.⁸ Bei Gastmählern empfing er sie an der Tür und entließ sie noch kurz vor seinem Tode stehend, hob also bis zu-

¹ Th. Mommsen, Staatsr. I³ 420.

² Alföldi 50, 18.

³ Alföldi 50, 10.

⁴ Siehe oben S. 5 Anm. 1.

⁵ Suet. Aug. 53, 2.

⁶ Alföldi 49, 101.

⁷ Der Gebrauch des Tragsessels ist also nicht erst seit Claudius Sitte geworden, wie Cassius Dio behauptet; dazu Alföldi 49, 104f.

⁸ Suet. Tib. 31, 2; Cassius Dio 57, 11, 3; Alföldi 49, 43 u. 101.

letzt in betonter Weise den nichtamtlichen Charakter des Prinzipates hervor.¹ Mit seinen Freunden lebte er auf dem Fuße des Privatmannes, vor Gericht stand er ihnen bei, besuchte sie, wenn sie krank waren, und hielt einem von ihnen selbst die Leichenrede.²

Als Mensch, der sich die dominus-Anrede verbat, hatte er gegen den Kniefall als Bittgebärde, obwohl er schon unter der Republik vorgekommen war,³ eine besonders starke Abneigung. Es ist bezeichnend, daß Tiberius den Prinzipat erst übernahm, als die „Väter“ nicht nur die Hände zu den Göttern und zur Statue des Augustus emporhoben, sondern auch als supplicantes des immer noch zögernden Mannes Knie zu umfassen suchten.⁴ Quintus Haterius, der zur Nachkommenschaft von Augustus' Schwester Octavia gehörte, wäre beinahe infolge eines Kniefalles vor dem Prinzeps ums Leben gekommen.⁵ Da das kniefällige Bitten zu leicht als monarchische Ehrenbezeugung aufgefaßt werden konnte, hütete sich offenbar dieser bescheidenste aller Principes so ängstlich vor dem Fußfall von Männern aus der Aristokratie, während er, wenn wir Cassius Dio⁶ folgen dürfen, so etwas bei kleinen Leuten gelegentlich zuließ. Selbst den Handkuß hat er sich als zu große Devotion, die nur Sklaven anstünde, verboten,⁷ während sein Nachfolger bereits den Fußkuß, also die persische Proskynese, seit der hellenistischen Zeit die äußere Anerkennung der Göttlichkeit, forderte und erhielt.⁸ Nichts illustriert so handgreiflich wie dies den plötzlichen Sturz vom Prinzipat zum verfrühten Dominat beim Regierungswechsel vom März 37. Im Grunde war Tiberius der letzte wahre Prinzeps.

Noch strenger als Augustus hielt er darauf, daß wenigstens im Okzident die Statuen und Bilder der Herrscher (statuae, imagi-

¹ Alföldi 49, 43.

² Cassius Dio 57, 11.

³ Alföldi 49, 48 ff.

⁴ Tac. Ann. I 11, Suet. Tib. 24, 1.

⁵ Tac. Ann. I 13, Suet. Tib. 27.

⁶ 57, 21, 7. Dio ist aber heute anrühig; vgl. meine Ausführungen Wengers Festschrift I S. 287, 292.

⁷ U. Kahrstedt, Kulturgesch. der Röm. Kaiserz. 1944, 16f. u. 282.

⁸ Der Vater des späteren Prinzeps Vitellius hat sich als erster Senator vor Caligula bis zur Adoration erniedrigt: Suet. Vit. 2, 5; dazu Alföldi 49, 39 u. 68

nes), wenn sie in Tempeln Aufnahme fanden, nicht als Kultbilder (*simulacra*), sondern als Bildnisse nur zum Schmucke der Gotteshäuser gewertet wurden. Daß sich trotzdem, dem Zug der Zeit entsprechend, selbst unter diesem ganz menschlich erscheinen wollenden Prinzeps die Heiligung des Herrscherbildes durchgesetzt hat, beweisen die harten Strafen unter ihm wegen Beschädigung solcher Statuen oder Bilder und wegen unehrerbietigen Benehmens gegen sie, auch wenn sie nicht in Tempeln standen, beweist vor allem das Asylrecht, das für sie wie für alle Heiligtümer in weitestgehendem Maße beansprucht, ja schließlich in unerhörter Weise mißbraucht wurde.¹ Das religiöse Leben der Zeit und der alte Brauch des hellenistischen Ostens schritten von sich aus auch hier über die menschliche Auffassung der beiden ersten Herrscher hinweg. Dies war auf keinen Fall nach dem Willen des Tiberius, der sich, wie wir sahen, sogar der großen Vergottungsbewegung der griechischen Ostwelt entgegenzustellen versucht hatte.

1 b. Aber wir wissen, dieses gesteigerte Festhalten an der bürgerlichen und menschlichen Auffassung des Prinzipates war nur die eine Seite, die für Tiberius charakteristisch ist, die andere war sein Streben nach Hebung des Senates.

Augustus hatte die politische Macht der *patres* dadurch erheblich geschwächt, daß er viele ihrer Rechte und Kompetenzen auf den Prinzeps übernommen hatte, bis hin zur Inanspruchnahme der höchsten *auctoritas* im Staate seitens des Einzelführers, wie sie bis dahin nur die tatsächlich im republikanischen Gemeinwesen regierende Körperschaft allein besessen hatte. Gleichzeitig allerdings waren durch das fast völlige Beiseiteschieben der Volksversammlung die Rechte des Senates auch wieder stark erhöht worden. Er wurde von den Comitien unabhängig gemacht und erhielt an ihrer Stelle neben dem Prinzeps die souveränen Rechte der Gesetzgebung sowie seit dem Regierungsantritt des Tiberius, allerdings auf Grund letztwilliger Bestimmung des Augustus,² auch die Beamtenwahlen,³ diese

¹ Tac. Ann. III 36; dazu Alföldi 49, 70.

² Vell. Pat. II 124, 2: *ordinatio comitiorum, quam sua manu scriptam Divus Augustus reliquerat.*

³ Darüber H. Sibir, Die Wahlreform des Tiberius. In: Festschrift Koschaker 1939, S. 171 ff.

jedoch unter stärkster Mitbeteiligung des Prinzipeps mittels der Rechte der „Commendation“ und „Nomination“ bei der Beamtenkreierung. Dadurch wurde das dem Senat auf diesem Wege verliehene Recht der Selbstergänzung¹ wieder stark in Frage gestellt.² Aber über alles dieses hinaus war der Senat und an seiner Spitze die beiden Konsuln im Falle des Todes eines Prinzipeps während der Vakanz der eigentliche Rechtsträger der Staatsgewalt, ähnlich wie der Senat einstmals zur Zeit der Könige den Interrex, den „Zwischenkönig“, gestellt hatte, und gab dem neuen Herrscher die gesetzliche Sanktion.³

Wie streng auch hier Tiberius die ungeschriebene Verfassung und die Bestimmungen des neuen Staatsrechts innegehalten hat, zeigt bereits eindeutig die Geschichte des einmonatigen Interregnums zwischen dem augusteischen und dem tiberischen Prinzipat (vom 19. August bis 17. September 14) und Tiberius' zögernde Übernahme der obersten Gewalt aus den Händen des Senates.⁴

Aber noch viel wichtiger war: Niemals hat der Senat seit der Errichtung des Prinzipates in solchem Ausmaß das Bild eines Reichsparlamentes dargeboten wie unter Tiberius. Des Prinzipeps fleißige Teilnahme an den Senatsverhandlungen, solange er in Rom seinen Wohnsitz hatte, seine gewollte Zurückhaltung, sein nur allzuoft betätigtes Schweigen im Senat, das heißt sein Eingreifen nur im Notfall, die vielen Schriftstücke, durch die er noch von Capri aus an den Senatsgeschäften teilnahm, beweisen mehr als alles andere, daß der neue Prinzipeps, obwohl er durch seine innere Eigenart sehr wenig für parlamentarische Verhandlung geeignet war, versucht hat, dem Senat eine größere Betätigungsmöglichkeit mit Freiheit der Diskussion zuzugestehen, soweit dies der höchst veraltete und formelhafte Mechanismus des senatorischen Sitzungsablaufs erlaubte.⁵ Ganz besonders interessant sind hierbei die Fälle, in denen der Prinzipeps zur Mehrheit in Opposition stand oder geriet; denn die voreilige

¹ Darüber Th. Mommsen, Staatsr. III 864.

² H. Dessau II 1, 40.

³ Alföldi 50, 13.

⁴ E. Hohl, Hermes 68, 1933, 106.

⁵ E. Kornemann, Röm. Gesch. II² 1 ff.

Neigung der patres, ein Gesuch ohne sachliche Begründung zu genehmigen, gab manchmal dem Herrscher den Anlaß, es um so entschiedener abzulehnen. Es kam dann, wenn auch nicht häufig, vor, daß der Prinzeps nicht den Beifall des hohen Hauses hatte, sondern daß ein Murren vernehmbar war.¹

Grundlegend für das ganze Problem ist Sueton Tib. 30, 1, wo als Grundsatz der tiberischen Senatspolitik herausgehoben wird: In allen innenpolitischen Angelegenheiten und Maßnahmen größeren und kleineren Umfangs verlangte er Rechenschaftsablage vor dem Senat, außenpolitisch wenigstens Information und eventuelle Beteiligung der hohen Körperschaft.

Wie weit Tiberius im einzelnen zu gehen beabsichtigte, zeigt vor allem der Anfang seines Prinzipats. Beim Regierungsantritt umgab er sich mit einem Staatsrat von zwanzig dem Senat entnommenen sogenannten principes civitatis, das heißt gewesenen Konsuln, also Männern der obersten Rangklasse.² Als Bittgesuche verarmter Senatoren im Jahre 15 zu zahlreich einliefen, verwies er dieselben zur Vorprüfung und Begutachtung an den Senat.³ Gesandtschaften von Gemeinden und Provinzen empfing er nie allein, sondern zog auch Senatoren, meist frühere Statthalter der betreffenden Gebiete, zur Entscheidung der Anliegen oder Beschwerden bei.⁴ Gelegentlich des Prozesses eines Prokurators der Senatsprovinz Asia tadelte der Prinzeps die Anmaßung richterlicher und polizeilicher Befugnisse durch den Beklagten. Der Prokurator, der in seinen Diensten stand, habe sich Rechte angeeignet, die nur einem Manne senatorischen Ranges zuständen.⁵

Das wichtigste Kapitel des Tacitus,⁶ das zum Jahre 23 von Tiberius' Staatspraxis handelt, hebt ausdrücklich als bezeichnend für die Handhabung der Geschäfte hervor: „Die bedeutendsten

¹ Tac. Ann. II 38.

² Suet. Tib. 55, dazu M. Gelzer RE X 522. Einen solchen Senatsausschuß hatte Augustus nur in den letzten Jahren seiner Regierung, als er sensil geworden war, zugelassen.

³ Tac. Ann. I 75.

⁴ Cassius Dio 57, 17, 9; M. Gelzer a. a. O.

⁵ Tac. Ann. IV 15; Cass. Dio 57, 23, 5.

⁶ Ann. IV 6.

Senatoren fanden Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern, und der Herrscher selbst wehrte denen, die sich allzu unterwürfig zeigten.“ Matthias Gelzer¹ hat einmal mit Recht den Finger auf eine Stelle in den *Fasti Amiternini*² gelegt, in denen es gelegentlich der Erhebung von Scribonius Libos (des verurteilten Thronprätendenten vom Jahre 16) Todestag (18. September) zum Staatsfeiertag heißt: das sei geschehen, weil der Übeltäter ruchlose Pläne „gegen das Wohlergehen des Tiberius Caesar und seiner Söhne sowie anderer principes civitatis und gegen das Staatswohl“ geschmiedet habe. Hier erscheinen also neben dem Prinzeps und seinen Söhnen (Germanicus und Drusus) noch Senatoren in der Rangklasse der principes civitatis, offenbar die Angehörigen des oben erwähnten Staatsrates – ganz wie zur Zeit der Republik –, etwas, was nur bei der hohen Stellung der Körperschaft unter Tiberius möglich gewesen ist.

Unter den Neuerungen des Tiberius aber im Gebiete der Behandlung des Senates ist vielleicht die bemerkenswerteste die, daß er zu der Erhebung seines eigenen Sohnes Drusus zum Mitregenten im Jahre 22 die Zustimmung des Senates eingeholt hat.³ Dies hat Augustus im gleichen Falle, d. h. bei der Verleihung der tribunicia potestas an die von ihm zu derselben Würde Erkoronen nicht getan; er ist vielmehr nach den Regeln der tribunizischen Kooptation verfahren.⁴ Hier schuf also Tiberius zugunsten des Senates neues Recht.

Im übrigen hat er, um den Senat wieder mehr an den Staatsgeschäften, gleichzeitig aber auch an der Verantwortung zu beteiligen oder schwierige Materien abzuschieben, ihm gewisse Sachen zur Behandlung in eigener Regie überlassen, so zum Beispiel die Untersuchung der Wünsche aus den Städten der senatorischen Ostprovinzen bezüglich des Überhandnehmens des Asylrechtes seitens einzelner Tempel und Heiligtümer,⁵ das der dortigen Polizei manchen Ärger und oft große Erschwerung

¹ Gelzer a. a. O. 504f.

² CIL I² p. 244.

³ Tac. Ann. III 56.

⁴ Th. Mommsen, Röm. Staatsr. I³ 220, II³ 1161; H. Dessau, Gesch. der Röm. Kaiserz. II 27 mit Anm. 2.

⁵ Tac. Ann. III 60ff. zum Jahre 22.

ihrer Arbeit brachte.¹ „Es war ein glänzender Tag“, sagt Tacitus,² „als der Senat nun die Prüfung des Materials vornahm und die Bewilligungen der Vorfahren, die Verträge mit den Bundesgenossen, auch die Anordnungen der Könige, die vor der römischen Herrschaft dort geschaltet hatten, ja die religiösen Pflichten gegen die Götter selbst nach freiem Ermessen wie vor Zeiten bestätigte oder änderte.“ Allerdings muß der senatsfreundliche Historiker dem Bericht über die Bescheide an die wichtigsten Tempel der größeren Städte der Provinz Asien die Bemerkung hinzufügen (c. 63): „Noch andere Gemeinden kamen zu Wort. Ihre große Zahl und die Parteilichkeit, mit der ihre Anträge angenommen wurden, ermüdeten den Senat derart, daß er die weitere Untersuchung der Berechtigung den Konsuln übertrug. Wenn sich Mißbräuche herausstellten, sollten sie die Sache ohne Entscheidung an den Senat zurückverweisen.“ Die ganze Materie ist deshalb so bedeutsam, weil sich hier einmal der Prinzeps nach eigenem Ermessen aus der Behandlung einer Angelegenheit selbst ausgeschaltet, sie dem Senat zu fast selbständiger Untersuchung überlassen, dieser aber sie schließlich an die höchsten Beamten weitergegeben hat.

Im Verkehr mit den einzelnen Senatoren als mit seinesgleichen hat sich Tiberius wieder streng an die von Augustus eingeschlagenen Bahnen gehalten.³ Den Empfang von Senatoren hatte Augustus überall, zu jeder Zeit und in jeder Lage zu ermöglichen gesucht. Sie genossen in dieser Hinsicht in dem römischen Klassenstaat ein deutlich zur Schau getragenes Vorrecht vor allen Bürgern, waren kurz gesagt nach jeder Richtung die oberste Klasse. Auch Tiberius war ihnen in Rom sehr leicht zugänglich. Sueton⁴ faßt dies in die Worte: in appellandis venerandisque et singulis et universis (sc. senatoribus) prope excesserat humanitatis modum. In diesem großen Entgegenkommen ist Tiberius vielleicht nur noch von Vespasian übertroffen worden. Bis zu diesem erstreckte sich die alte Form des Prinzipates, in der die Senatoren nicht wie die übrigen Bürger

¹ U. Kahrstedt a. a. O. 398.

² Ann. III 60ff., ganz offenbar unter Benutzung der Senatsakten.

³ Zum Folgenden Alföldi a. a. O. 49, 26f.

⁴ Tib. 29.

mehr oder weniger als Untertanen, sondern als Teilnehmer an der Staatsgewalt behandelt wurden.

Am stärksten trat dies zutage, wenn die Senatoren zu Sitzungen versammelt waren. Auch hier hielt sich Tiberius wieder genau an sein Vorbild Augustus.¹ Der schon hatte im Gegensatz zu Cäsar nicht verlangt, daß die Mitglieder der hohen Körperschaft bei seinem Eintritt wie bei seinem Weggang aufstanden, sie vielmehr sitzend begrüßt und verabschiedet. Weit über das Verhalten des Augustus aber ging es hinaus, wenn Tiberius sich bei einer Meinungsverschiedenheit mit einem hohen Senatsmitglied (Q. Haterius) entschuldigte, daß er etwas freimütiger gesprochen habe, woran die allgemeine Formulierung angeschlossen wird, ein guter und heilsamer Prinzeps müsse dem Senate dienen, ebenso den Bürgern in ihrer Gesamtheit wie auch den einzelnen.²

Bei Senatsergänzungen oder Reinigungen erklärte Tiberius ausdrücklich, man müsse den alten Adel unterstützen. Deshalb gab er verschuldeten Familien des höchsten Standes, wie dies Augustus getan hatte, Zuschüsse, um sie nicht unter den senatorischen Zensus hinabsinken zu lassen. Doch liebte er nicht in solchen Fällen ein unwürdiges Auftreten, verbunden mit Bettellei.³ Der Hebung des ersten Standes als Ganzem diene auch sein Verbot, daß ein Senator die alte Klientensitte, der Sänfte des Patrons zu Fuße zu folgen, mitmache.⁴

Das Streben nach Leutseligkeit und nach Verkehr auf gleichem Fuße trat bei dem finsternen und einsam lebenden zweiten Prinzeps gerade dem *ordo senatorius* gegenüber in besonders auffallender Weise hervor. Bekanntlich stand den Senatoren allein beim täglichen Morgenempfang die Begrüßung des Herrschers durch Wangenkuß zu. Als Tiberius im Gesicht an einer Beuleninfektion erkrankte, ersetzte er den privaten Charakter des Morgenbesuches durch einen gleichzeitigen Empfang aller Ratsmitglieder unter dem Vorwand, die vornehmen Herren am Tor nicht warten und sich drängen zu lassen,⁵ in Wirklichkeit

¹ Alföldi a. a. O. 49, 43.

² Suet. Tib. 29.

³ Tac. Ann. II 37f.

⁴ Suet. Tib. 27; Cassius Dio 57, 11, 2.

⁵ Cassius Dio 57, 11, 1; Alföldi a. a. O. 49, 27.

wohl, um ihnen den Kuß zu ersparen. Auch waren dem Prinzeps offenbar bei seiner zunehmenden Sucht nach Einsamkeit die zahlreichen Besuche gleich am Tagesanfang zu lästig.

Wohl aus demselben Grunde wurden auch die üblichen Neujahrsempfänge eingeschränkt bzw. ganz eingestellt, nach außen wieder mit der offiziellen Verlautbarung, um die Senatoren nicht zu sehr zu belästigen.¹ Der Fernhaltung so vieler Menschen diene vielleicht auch die Einführung der Bestimmung, alle Eingaben an den Herrscher möglichst auf schriftlichem Wege an ihn gelangen zu lassen, auch wenn er in Rom anwesend war.² Diese Art des Abschlusses machte allerdings böses Blut. Denn das schriftliche Verfahren galt seit der Perserzeit als königliche Sitte.³ Eine solche Auswirkung war aber sicher nicht beabsichtigt oder irgendwie vorausgesehen.

Denn nichts ist bezeichnender für diesen Herrscher als die gelegentliche tiefe Verbeugung vor der seit der Gracchenzeit in Rom so stark betonten Volkshoheit, der *maiestas populi Romani*, dies gerade in dem Augenblick, als diese Hoheit in ihren wesentlichen Teilen auf den Senat übergegangen war. Solche Verbeugungen vor dem politisch immer bedeutungsloser werdenden Volk waren schon in der Spätrepublik und unter seinem Vorgänger vereinzelt vorgekommen. Aber wohl erst angeregt durch das große Engenkommen des Tiberius wurde sie in einer späteren Zeit zu einer zeremoniellen Handlung, die den Souverän selbst noch in Zeiten des Dominats als ersten Diener des Staates kundtun sollte.⁴ Tiberius äußerte sich einmal – die Worte stehen unmittelbar nach dem zitierten Ausspruch über den guten und heilsamen Prinzeps – im Senat zu diesem Thema folgendermaßen:⁵ „Es gereue ihn nicht, gesagt zu haben, daß er die Senatoren als seine guten, gerechten und freundlichen Herren (*dominos*) stets gehabt habe und immer noch habe.“ Hier wird also der Dominat des Senates hervorgehoben, aber wohl nur in seiner Eigenschaft als Vertreter des Volkes, während der *dominus-*

¹ Alföldi a. a. O. 49, 27, 6.

² Tac. Ann. IV 39, 3.

³ Alföldi 49, 27.

⁴ Alföldi 49, 64f.

⁵ Suet. Tib. 29.

Titel für den Prinzeps abgelehnt worden war. Deutlicher kann Tiberius' Grundauffassung des Prinzipates nicht charakterisiert werden als durch diese Worte, die von der durch die Gracchen nach griechischem Muster geschaffenen Volkssouveränität ausgehen, diese aber im Sinne des Augustus auf den Senat übertragen. Dadurch wurde der Senat in ganz anderer Weise als bisher in den Mittelpunkt des Staatsneubaues gestellt.

Wie ernst es aber Tiberius mit seiner Hebung des Senates bis zur Gleichberechtigung hinauf gewesen ist, ergibt sich erst aus der Tatsache, daß er die religiöse Weihe, die durch Augustus dem Prinzeps zuteil geworden und die von Livia weitergepflegt worden war, seinerseits auch auf den Senat zu übertragen suchte (s. oben S. 6). Der „Divus Senatus“ wurde anlässlich des Antrags der Provinz Asia auf Errichtung eines staatlichen Provinzialheiligtums für Tiberius und seine Mutter sicher vom Prinzeps selbst geschaffen, der seine Genehmigung von der Hereinnahme des Senates in den neuen Staatskult des Ostens abhängig machte. Die heilige Dreiheit: Prinzeps, Livia und der Senat war nur unter Tiberius möglich, sie ist die ureigenste Schöpfung des zweiten Prinzeps, zugleich aber die Schöpfung, die den tiberischen Prinzipat in seiner Eigenart auf einem weiteren Gebiet augenfällig charakterisiert. Zum erstenmal wurde der religiöse Nimbus, den Augustus, anknüpfend an die von Caesar beabsichtigte Theokratie, dem Prinzipat, allerdings in gemilderter Form, verliehen hatte, auch der im Senat vertretenen römisch-italischen Aristokratie, der Schöpferin des Weltimperiums, zuteil und erhob sie auf eine bis dahin noch nicht erreichte hohe Stufe. Dieser Nimbus ist es auch gewesen, der die stärkste Wirkung der neuen Prinzipatsform in die Ferne ausgelöst hat. —

II. Bekanntlich hat Augustus' Wiederaufnahme des durch Caesar stark gepflegten Herrscherkultes sich im Bürgergebiet des Reiches in die Form des Genius Augusti-Kultes gekleidet. Eine parallele Entwicklung hat nun Tiberius' Sakrierung des Senates genommen. Auch sie ist in die Verehrung des Genius Senatus² ausgemündet. Dies geschah bei der ersten nur möglichen Gelegenheit, als nämlich nach der senatsfeindlichen Haltung der

² Über ihn zum erstenmal in ausgezeichnete Weise Alföldi a. a. O. 5 — ohne allerdings die Beziehung zu Tiberius herzustellen.

Tiberiusnachfolger aus der Drususnachkommenschaft nach dem Tode Neros der Körperschaft wieder Aktionsfreiheit zuteil wurde.

In diesem Zeitpunkt traten bei dem Fehlen eines weiteren Sprossen aus dem julisch-claudischen Haus der Senat und das römische Volk in einer lange nicht gekannten Weise, aber durchaus verfassungsmäßig, wieder in den Vordergrund des Staates.¹ Der Sturz des „Tyrannen“ im Juni 68 erfolgte aus einer legionslosen Provinz, aus Gallien, heraus durch den dortigen Statthalter C. Iulius Vindex mit Hilfe der heimischen Milizen; also weder von Rom aus durch die Prätorianer noch in einem der großen Legionslager an den Grenzen wurde der Prinzeps gestürzt. Vindex ließ daher seine Miliztruppen schwören, „alles für den Senat und das römische Volk zu tun“;² denn sie stellten die Rechtsinstanz dar, die den neuen Prinzeps zu küren hatte.

Als dann Galba, gestützt auf die unter ihm stehende Legion des diesseitigen Spaniens, nach der Ablehnung der Krone durch Verginius Rufus, den Kommandeur des oberrheinischen Heeres und des Besiegers des Vindex, die Herrschaft an sich riß, ließ er sich zunächst weder Caesar noch Imperator nennen, sondern „Legat des Senates und des römischen Volkes“ (*legatus senatus ac populi Romani*).³ Erst durch eine Gesandtschaft des Senates, die ihn auf seinem Marsch nach Rom in Narbo (Narbonne) Ende Juli 68 traf, wurde er legitimiert, d. h. wurde er wirklich Prinzeps und Augustus. Dementsprechend haben damals die gallischen und spanischen Münzstätten den Aufstieg des Galba zur höchsten Würde durch Münzbilder und Umschriften der „Freiheit“ (*libertas*)⁴ und der „Eintracht“ (*concordia*) gefeiert. Diese „Freiheit“ hatte aber nur einen negativen Sinn: sie bedeutete das wiedergewonnene Freisein von der *dominatio*, dem *dominus*, wie nachmals bei der zweiten Senatsreaktion unter Nerva nach der Überwindung von Domitians Zwingherrschaft. Diese Form der Freiheit aber wurde in beiden Fällen durch die

¹ E. Kornemann, Röm. Kaiserz., Gerke/Norden, Einleitung, III 2³, 59.

² Dio-Zonaras bei Boissevain, Dio-Ausgabe III p. 86.

³ Suet., Galba 10, 1; Plutarch, Galba 5.

⁴ Nachgeahmt in der Spätantike auf „Kontorniaten“ mit dem Kopfe des Galba, vgl. A. Alföldi, Die Kontorniaten, 1943, 115, 104; Taf. XLVIII 1–3.

„Eintracht“ von Senat und Bürgerschaft und Heer garantiert. Beide Male brachte also der wahre Prinzipat, der durch die Münzen verherrlicht werden sollte, nicht die volle Freiheit, das heißt die der Republik, wie noch Mommsen¹ gemeint hatte, sondern nur jenes „Surrogat von Freiheit“, an das die Welt seit Augustus' Staatsreform längst gewöhnt war.²

Die letzte Ausprägung, gerade mit stärkerer Betonung des Anteils des Senates daran, hatte sie durch Tiberius erfahren, ehe Seians Gewaltherrschaft zerstörend dazwischengetreten war. Es ist vielleicht kein Zufall, daß der Greis Galba (er war schon über siebzig Jahre alt) sich durch eine gekünstelte Zurückführung seiner Verwandtschaft auf Livia zu legitimieren gesucht hat,³ wie auch Tiberius auf Grund eines astrologischen Spruches dem Galba während seines Konsulates (33 n. Chr.) die Erringung des Prinzipates dermaleinst geweissagt haben soll.⁴

Nebenbei bemerkt sind die drei ephemeren Herrscher von 68/9 bezüglich der Art ihres Aufstiegs gleichsam Musterbeispiele der unter Tiberius zum erstenmal im Prinzipat hervorgetretenen Spannung. Galba war Senatskaiser, d. h. er kam auf legalem Wege empor wie Tiberius. Otho war Kandidat der Prätorianer, die erst durch Seians Zusammenballung in Rom in die Mitwirkung beim Prinzipatsküren hineingezogen wurden. Vitellius war Heereskandidat vom Rhein wie einst Germanicus und kürzlich Verginius Rufus. Daß der rheinische Soldat, also die größte Armee des Reiches, jetzt zum zweiten und dritten Male ihren Anspruch auf die Besetzung des Thrones anmeldete, lag in der Zwiespältigkeit der neuen Verfassung begründet. Darüber als weitere Zwischenbemerkung noch ein Wort.

Die Prinzipatsverfassung ruhte gleichermaßen auf dem Imperator und auf dem Augustus. Aus der sogenannten absolutistischen Epoche seines Aufstiegs (31/27) hatte der Staatsgründer den Namen Imperator in die Neugestaltung vom 16. Januar 27 mit hinübergeworfen. Imperator Caesar Augustus

¹ Ges. Schr. IV 333 ff. und 347 ff.

² E. Hohl, Propyl.-Weltgesch. von Walter Götz II, 1931, 406 f.

³ Suet. Galba 4, 1; H. Mattingly, Coins I 1923, 317 Nr. 54 = Taf. 55, 16; Alföldi 50, 83.

⁴ Tac. Ann. VI 26; Suet. Galba a. a. O.

war seitdem der Name des *princeps civium*, dessen Stellung der caesarischen Militärmonarchie im Grunde nur wie eine Zivilfassade vorgebaut war.¹ Den Imperator schuf seit alters das Heer, den Augustus der Senat, der jedoch seit Seian auf die Prätorianer Rücksicht nehmen mußte. Tiberius und Galba waren durch den Senat *Principes* geworden. Germanicus wäre beinahe, Vitellius ist wirklich durch die Rheinarmee Herrscher geworden. Dem *Princeps* erwuchs mit anderen Worten im Imperator der größte Feind. Noch drang er nicht durch. Denn Vespasian, obwohl durch die Orientarmee emporgekommen, also im Grunde auch ein Heereskandidat, griff auf Galba zurück und gab dem legalen Verfahren der Prinzepskürung den Sieg zurück. Dies zeigt das Bestallungsgesetz des Senats für Vespasian (*lex de imperio Vespasiani*), durch das offiziell seine Rechte vom Senat normiert und legalisiert wurden.

Wenn man sich so den Hergang der Dinge in dem stürmischen Mehrkaiserjahr 68/9 unter stetem Rückblick auf den letzten wahren Prinzipat, den des Tiberius, rekonstruiert, versteht man auch, weshalb jetzt gerade seit Galba auf den Münzen neben der wiedererlangten Scheinfreiheit zum erstenmal der *Genius Senatus* erscheint, die größte Neuerung dieser ersten senatorischen Reaktionszeit, die in letzter Linie als Nachwirkung des Tiberiusprinzipates zu betrachten ist. Auch in seiner künstlerischen Gestaltung ist dieser *Genius* etwas Neues. Er tritt im Gegensatz zu den Kupferprägungen der Städte in den augusteischen Senatsprovinzen, die mit dem Kopf des früh personifizierten Senates geschmückt sind² (das Gegenstück zu dem Kaiserkopf auf den Münzen der „Kaiserprovinzen“), immer in ganzer Figur auf. Die Figur ist ältlich und bärtig dargestellt, bekleidet mit der *toga praetexta* (*togatus*) und trägt auf dem Kopfe einen Kranz. Eine genaue Beschreibung bietet Cassius Dio³ in einem Traum Traians vor seinem Regierungsantritt. In ihm erscheint der *Genius Senatus* dem Kaiser und drückt ihm den Siegelring erst auf die linke, dann auf die rechte Seite der Kehle.

¹ A. v. Premenstein, *Vom Werden und Wesen des Prinzipates*, Abh. der Bayer. Ak. der Wiss. 15, 1937.

² Über sie Mommsen, *Staatsr.* III 1259f.; Alföldi 50, 16.

³ 68, 5,1 dazu Alföldi 50, 16 und 119.

Da der Senat unter Tiberius endgültig an die Stelle des Volkes getreten war, versteckt sich hinter dieser kaiserzeitlichen Verehrung des Genius Senatus wohl die viel ältere Verehrung des Genius populi Romani. Sie ist dadurch wohl so schnell populär geworden. Wenn daher unter Hadrian und unter Verus der Genius senatus zusammen mit dem längst antiquierten Genius populi Romani nebeneinander erscheint – unter Hadrian aus Anlaß eines votum publicum,¹ unter Verus zu beiden Seiten eines Ehrenschildes² –, so sind dies Höflichkeiten einer archaisierenden Epoche gegenüber den großen Mächten der Vergangenheit, in der einst „Senat und Volk von Rom“ die Träger der römischen Souveränität gewesen waren.³

Der als Togatus zum erstenmal unter Galba auf den Münzen dargestellte Genius Senatus steht hinter dem neuen Herrscher, der als Imperator gekleidet ist, und bekränzt ihn mit dem Lorbeerkranz (dies eine Konzession an das neue Heeresherrschartum). Der Senat ist auf diesem Bild mit der Umschrift concordia senatus wieder der Schöpfer des Prinzipates.⁴ Bezeichnenderweise wird derselbe Bild- und Umschrifttypus für Vespasian erneuert, wohlgerne auch hier mit concordia senatus.⁵ Der Senat wird demnach beide Male bei diesen neuen Herrschern legalen Aufstiegs nach der Tyrannis des Nero als der schöpferische Rechtsträger zur Erneuerung der augusteisch-tiberischen Verfassung gefeiert. Sein Genius steht über der Zeit, die neben dem echten Prinzipat wieder die „Freiheit“ gebracht hat, wie sie durch die Mitwirkung des Senates verbürgt wird.

Aber auch die zweite Dynastie, die flavische, endete mit Domitian in der Tyrannis. Im Jahre 96 wiederholte sich noch einmal, was bereits im Jahre 68/9 Gestalt angenommen hatte. Aber die zweite Senatsreaktion, die durch Nerva heraufgeführt wurde,

¹ Alföldi 50 Taf. 1, 2.

² Ebd. Taf. 3, 4.

³ Alföldi 50, 17. Auch auf dem Triumphbogen von Benevent erscheinen beide; A. v. Domszewski, Abh. z. Röm. Relig. 33 Fig. 6; E. Rink, Die bildlichen Darstellungen des römischen Genius, Diss. Gießen 1933, 6, 25, 41 ff.; P. L. Strack, Unters. z. röm. Reichsprägung I, 1931, 148 f.

⁴ H. Mattingly, Coins I, 1923, 359 Nr. 260a.

⁵ Mattingly, ebd. II, 1930, XLVIII und 113; Alföldi 50, 16, 2; Taf. 3, 1.

bedeutete einen weiteren Fortschritt. Jetzt bringen die Münzen die Darstellung einer Art von ideeller Mitherrschaft der „Väter“. Der Genius Senatus hält nämlich zusammen mit dem Prinzeps Nerva, der im Bürgerkleid dargestellt ist, den Globus, d. h. er verbürgt die Weltherrschaft, mit der Umschrift *providentia senatus*.¹ Durch diese Umschrift wird der Körperschaft die Priorität eingeräumt, bzw. es wird die Zulassung des neuen Monarchen zur Herrschaft durch den Senat betont. Deutlich erscheint also hier noch einmal, und zwar zum letztenmal, der tiberische Prinzipat, wenn auch nur noch als ideelle Zielsetzung. Tacitus² beschreibt die neue Herrlichkeit, die er selbst miterlebt hat, mit den Worten: „Jetzt erst kehrt der Mut wieder, und Nerva hat ehemals Unvereinbares, Prinzipat und Freiheit, gepaart, und gleich Nerva mehrt täglich Traian das Glück des Reiches.“ Entsprechend zeigen die Münzen Traians³ und Hadrians⁴ dasselbe Bild wie unter Nerva.

Unter Hadrian kommt dann eine neue Form der gemeinsamen Weltherrschaft von Prinzipes und Senat zur Darstellung: Die Göttin Roma steht zwischen dem Herrscher und dem Genius Senatus, faßt den Prinzipes am Handgelenk und legt seine Hand in die des Senates.⁵ Danebenher geht das Münzbild mit den ineinandergelegten Händen von Herrscher und Senat, eine Form, die sich während der ganzen Zeit des Adoptivkaisertums bis auf Commodus erhalten hat.⁶

Alle diese Münzbilder sind aber wohlgerneht nur die Widerspiegelung der zeitgenössischen historischen Reliefplastik. In ihr fungiert die Gestalt des Senates neben oder hinter dem jeweils regierenden Herrscher wie ein Schattenbild.⁷

Wie die ausgezeichneten Münzkenner P. L. Strack und A. Alföldi übereinstimmend, unabhängig voneinander, festge-

¹ Alföldi 50, 16 und 118 f.; Taf. 3, 2.

² Agricola 3.

³ P. L. Strack a. a. O. I Taf. 4, 343.

⁴ Alföldi 50, 16f.; Taf. 3, 3.

⁵ Alföldi 50, 17; Taf. 1, 1 und 3, 5.

⁶ Alföldi 50 Taf. 1, 8.

⁷ Alföldi 50, 17; nach E. Strong, *La scultura Romana* II, 1926, 210 Fig. 122, 214 Fig. 127, 252 Fig. 158, 255 Fig. 163, 256 Fig. 164.

stellt haben, ist, wie schon erwähnt, nur eine ideelle Teilhaberschaft des Senates an der Herrschaft seitens der Adoptivkaiser zur Darstellung gebracht worden.¹ Alföldi gibt dafür folgende, recht erwägenswerte Erklärung²: „Die große republikanische Senatstradition wirkte bis 98 nach Christus. So lange dauerte auch die Senatsopposition. Seitdem war diese Opposition siegreich geworden, und es setzte sich eine neue Plattform durch auf Grund des augusteischen Gedankens, daß der hervorragendste Vertreter des Senatorenstandes als Optimus princeps den Staat lenken solle. Jetzt hat es erst der hohen Körperschaft eingeleuchtet, daß die Monarchie eine unvermeidliche Notwendigkeit war. Jetzt erst konnten sich die Gewalthaber auch erlauben, die Souveränität des Senates formell anzuerkennen, bzw. dies ostentativ zur Schau zu stellen. Der Senat bemühte sich nunmehr aufrichtig, den Regierungshandlungen eine parlamentarische Sanktion zu verleihen.“

Aber gleichzeitig „mit diesen gegenseitigen Verbeugungen“ geschah der Abbau der politischen Kompetenzen und Vorrechte des Senates. Von dieser Entwicklung gilt das Wort des Rechtshistorikers Stefan Brasloff:³ „Der Senat sank langsam zu einer Versammlung von Dignitäten herab, die zur Kenntnisnahme einer vom Kaiser getroffenen Verfügung einberufen worden war.“ Unter Traian schon ging bei aller zur Schau getragenen Senatsfreundlichkeit des Herrschers sein Recht der Selbstergänzung endgültig verloren. So wurde die freiheitliche Gesinnung des aus der senatorischen Opposition auf den Thron gelangten optimus princeps nur eine Fassade, „eine grandiose Fiktion“, wie Strack⁴ und Alföldi⁵ richtig erkannt haben. Wir erleben das seltsame Schauspiel: das Schwinden der Senatsmacht im zweiten Jahrhundert kontrastiert merkwürdig mit der formellen Zuerkennung einer Art von Mitherrschaft an die Väter. Immerhin, daß sie sich, wenigstens in der Theorie, noch einmal her-

¹ Strack I 45 f., 108, II 122; Alföldi 50, 16.

² A. a. O. 50, 13 f.

³ Staat und Gesellschaft der röm. Kaiserzeit 1933, 22 f.; Alföldi 50, 13 mit Anm. 5.

⁴ A. a. O. I 43 f.

⁵ A. a. O. 50, 14.

vorwagen konnte, ist meines Erachtens das Verdienst des Tiberius und seiner Bestrebungen auf Hebung des Senates bis hinauf zu seiner Heiligsprechung, die seit Galba im Genius Senatus weiterlebte. Tiberius' Höherbewertung der alten, einst so mächtigen Körperschaft der Republik hat ihr sozusagen noch eine Art von Ehrenbegräbnis im zweiten Jahrhundert verschafft.

Aber sicherlich war dies alles nur eine ganz künstliche Wiederbelebung der ehemaligen „Versammlung von Königen“. Denn seit den brutalen Eingriffen des Afrikaners Septimius Severus, der neben der Prätorianergarde auch den Senat aller seiner alten Funktionen entkleidete,¹ waren neue Zeiten im Anzug.² In ihnen verließen im Gegensatz zu der ganz anachronistisch anmutenden Wiederaufrichtung des Senatskaisertums (in doppelter Besetzung) zur Niederwerfung des Thrakers Maximinus im Jahre 238³ göttliche Patrone auf den Münzen dem Herrscher den Weltball,⁴ aber nicht mehr wie früher die Göttin Roma⁵ oder Juppiter⁶, sondern der im dritten Jahrhundert allmächtig gewordene „unbesiegte“ Sonnengott bzw. neben ihm ab und zu höchstens noch Mars als Vertreter des siegreichen Heeres.⁷

Das Kind wurde jetzt beim rechten Namen genannt. Nicht mehr der Senat schuf den Prinzeps, sondern das Gottesgnadentum ward die Grundlage der aus dem Prinzipat längst erwachsenen Kaiserherrschaft und Kaiserherrlichkeit des Dominats.⁸ Unter Commodus wagte sich auch der göttlich nackte (heroische) Genius Augusti auf den Münzen wieder hervor, wie schon verfrüht unter Nero⁹. – Beide waren die Schrittmacher des Kaisertums in der Dominatsform.

In der Theorie hatte also noch einmal die durch Tiberius gewandelte Ideologie des augusteischen Staates gesiegt, in der

¹ E. Kornemann, Röm. Gesch. II² 331 ff.

² Über Kaiser und Senat seit Severus. W. Enßlin, CAH XII, 372.

³ Darüber E. Kornemann a. a. O. 351 f.

⁴ Alföldi a. a. O. 50, 119.

⁵ Ebd. Taf. 8, 13 schon unter Vespasian.

⁶ Taf. 8, 15 unter Hadrian.

⁷ Alföldi 50, 119.

⁸ Strack II 45; Alföldi 50, 119; Joh. Straub, Vom Herrscherideal der Spätantike, 1939.

⁹ Alföldi 50, 110, 1. Er ist hellenistisches Erbgut.

Praxis aber war längst der Senat in dem neuen kaiserlichen Beamtenstaat des zweiten Jahrhunderts, zu dem der zweite Prinzeps durch seine vorzügliche, mit lange im Amt gelassenen Statthaltern und Heerführern geleitete Provinzialverwaltung Bausteine geliefert hatte, zu Grabe getragen worden. Der Genius Senatus seit Galba aber war der letzte Ausläufer von Tiberius' Ringen um eine höhere rechtliche und sakrale Stellung der Körperschaft. Daß der Senat sich nach der schweren Mißhandlung durch Caesar und die Triumvirn nicht mehr als lebensfähig erwiesen hatte, war nicht die Schuld des unglücklichen zweiten Prinzeps.

Immerhin ist er auf diese Weise wenigstens in Ehren gestorben, nachdem ihn eine zweimalige Rehabilitierung, zuerst durch Galba und Vespasian, dann durch Nerva und Traian, nicht wieder auf die Beine zu stellen vermocht hatte. Aber die großen römischen Aristokraten, die nach dem Zusammenbruch der julisch-claudischen Dynastie das Wagnis auf sich genommen haben, dem Prinzipat ein Weiterleben zu ermöglichen, haben dem Senat einen letzten schwachen Schimmer seiner ehemaligen gewaltigen Größe zurückgegeben.

Das Heer und das Streben nach Vergottung der Imperatoren siegten auf der ganzen Linie. Der Genius Augusti wurde zuletzt doch mächtiger als der Genius Senatus. Unter Valerian, der nach der besten Überlieferung seinen Sohn Gallienus noch einmal durch den Senat zum Augustus erheben ließ,¹ erschien dieser noch, ja einmal verspätet sogar noch unter dem letzten „Senatskaiser“ Tacitus,² obwohl die Senatoren durch Valerians Sohn aus der Heeresleitung und aus den höheren Beamtenstellen entfernt worden waren und in der Armee stark auf den von unten ergänzten Ritterstand zurückgegriffen worden war.³

Diese Reformen brachten schnell die neue Staatsform des Dominates zum Sieg, wie sie Aurelian und Constantin dann endgültig heraufführten. Der aus dem politischen Bereich mehr

¹ Rufus Festus XXIII; Aurel. Vict. Caes. XXXII 3; Eutrop IX 7; Oros. VII 22, 1; dazu L. Wickert, RE XIII 1, 352; Alföldi CAH XII 169; Fr. Altheim, Die Krise der alten Welt III, 1943, 189.

² Alföldi a. a. O. 50, 17.

³ E. Kornemann, Röm. Gesch. II² 367 f.; F. Altheim a. a. O. 190 ff.

oder weniger verbannte Senat flüchtete nach dieser letzten Umformung des Reiches im Laufe des noch einmal stärker antik empfindenden vierten Jahrhunderts in das Gebiet des kulturellen Lebens.¹ Er wurde der letzte Träger des nationalen Gedankens, soweit man von einem solchen in der Spätantike noch sprechen kann, vor allem im religiösen und geistigen Sektor. Die Verteidigung des in eine hoffnungslose Defensive gedrängten alten Glaubens gegenüber dem staatlich immer stärker protegierten Christentum und die Erhaltung der antiken Literatur durch die großen Familien der Symmachi und der Nicomachi wurde sein letztes Werk. Es hat den Sieg des Christentums etwas verlangsamt und durch die Übernahme des Erbes der Alten vergeistigt, also einen ersten Humanismus geschaffen, den Vorläufer aller späteren.²

Ob so weit die Fernwirkung des tiberischen Prinzipates mit seiner einzigartigen Mittlerstellung zwischen Republik und Monarchie noch reicht, wage ich nicht zu entscheiden, zumal es dem Herrscher selbst einst nicht gelungen war, zu dem gewünschten Ziele vorzudringen. Der Senat war, ich möchte sagen, Tiberius' unglückliche Liebe. Das oft gestörte Zusammenspiel von Prinzip und Senat hat, wie manchmal unglückliche Lieben, größere Folgen gezeitigt, als glücklichere Verhältnisse und glatte Lösungen zu erzeugen vermögen. Sicher ist, in Tiberius Wirken hat noch einmal Roms ältere Republik Gestalt angenommen, und dadurch hat um die Wende vom ersten zum zweiten Jahrhundert das Aristokratische, das Beste in der Geschichte dieses Volkes, eine kleine Nachblüte erlebt, als ihm aus Italien und aus den Provinzen, die Tiberius so liebevoll hatte regieren lassen, die notwendige Bluts- und Geistesauffrischung zuteil geworden war.

¹ R. Laqueur, Probleme der Spätantike, 1930, 17 ff.; darnach F. Altheim a. a. O. 189 f., 194 f.

² Darüber zuletzt Fr. Klingner, Vom Geistesleben im Rom des ausgehenden Altertums, Freies Deutsches Hochstift, Vortr. und Schr. 4, 1941, wieder abgedruckt in „Römische Geisteswelt“, Dieterich, Leipzig 1943.



KURZE BEMERKUNGEN ÜBER DEN VERFASSER

Ernst Kornemann, geboren am 11. Oktober 1868 in Rosenthal (Hessen-Nassau), besuchte das Gymnasium in Gießen unter Hermann Schiller, dem Historiker der römischen Kaiserzeit, studierte von 1887 an in Gießen und Berlin und promovierte 1891 bei O. Hirschfeld mit der Dissertation „*De civibus Romanis in provinciis imperii consistentibus*“. Dann Gymnasiallehrer in Gießen, habilitierte er sich 1898 an der dortigen Universität, wurde 1902 als a. o. Professor nach Tübingen berufen und dort 1907 zum o. Professor ernannt. Von 1918—1936 entfaltete er eine höchst fruchtbare Lehrtätigkeit in Breslau. Nach seiner Entpflichtung siedelte er 1936 nach München über und starb hier am 4. Dezember 1946.

Seine Veröffentlichungen

Im Vordergrund stand lange Zeit die römische Geschichte mit umfangreichen Beiträgen zur Realenzyklopädie von Pauly-Wissowa, einer Römischen Geschichte in Gercke-Nordens Einleitung in die Altertumswissenschaft (1912, dann mehrfach aufgelegt), dem Buche „*Doppelprinzipat und Reichsteilung im Imperium Romanum*“ (1930). Abschließend erschien 1938/39 seine „*Römische Geschichte*“ in zwei Bänden. Der Geschichte des Hellenismus ist gewidmet „*Die Alexandergeschichte des Königs Ptolemaios I von Ägypten*“ (1934). Nebenher gingen ausgedehnte universalgeschichtliche Studien vornehmlich über die Mittelmeerländer: „*Staaten, Völker, Männer*“ (1934), „*Gestalten und Reiche*“ (1943), „*Große Frauen des Altertums*“ (1942).